



**Politische Gemeinde
Uesslingen-Buch**

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 15. Januar 2001

Gemeindeverwaltung, 8524 Uesslingen
Telefon 052 744 50 40, Telefax 052 744 50 41
e-mail: info@uesslingen-buch.ch

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

in der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

vom 16. Juni 2000

I. Friedhofordnung

§ 1. Eigentum

¹Der Friedhof in Uesslingen ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Uesslingen und der Katholischen Kirchgemeinde Uesslingen-Buch. Diese gewähren der Politischen Gemeinde Uesslingen das unentgeltliche Nutzungsrecht.

²Der Friedhof dient als Ruhestätte der in der Gemeinde Verstorbenen; er ist ein Ort der Besinnung und des Andenkens.

§ 2. Zuständigkeit

Während die Anordnung und die Überwachung des Bestattungswesens Aufgabe der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch ist, obliegt die Verwaltung des Friedhofs einer Friedhofkommission.

§ 3. Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und Friedhofvorsteher sowie je einem Mitglied der beiden Kirchenvorsteherschaften. Die Behörden bestimmen ihren Vertreter selbst. Die Kommission ist zuständig für alle Friedhoffragen, Gestaltung und Unterhalt des Friedhofsgeländes. Sie stellt Anträge betreffend Unterhalt des Friedhofs an den Gemeinderat, betreffend Gestaltung des Friedhofsgeländes auch an die Kirchenvorsteherschaft. Sie wählt den Friedhofwart und erstellt dessen Pflichtenheft.

§ 4. Kostentragung, Unterhalt

Die Kosten des Bestattungswesens inklusive Unterhalt des Friedhofs trägt die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch.

§ 5. Anspruch auf Beisetzung

Auf dem Friedhof Uesslingen können alle verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch und alle im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntem Toten bestattet werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 6. Bestattungsordnung

Bei Eingang einer Todesmeldung trifft der Zivilstandsbeamte die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Er veranlasst die Einsargung und die Ueberführung in eine Leichenhalle oder in das Krematorium. Der Friedhofsvorsteher überwacht den Leichentransport und die Arbeiten auf dem Friedhof.

§ 7. Bestattungszeiten

Das Zivilstandsamt Uesslingen-Buch setzt, in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt und im Einvernehmen mit der Trauerfamilie, die Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen können in der Regel täglich erfolgen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.

§ 8. Aufbahrung

Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und einer allfälligen ärztlichen Verfügung in einen Aufbahrungsraum oder in das Krematorium verbracht.

§ 9. Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen Grab kann ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung der Friedhofkommission erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn nachgewiesene engere Beziehungen zu Uesslingen-Buch vorhanden waren. Für den Grabplatz ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

§ 10. Kremation

Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest. Es orientiert die zuständigen Instanzen. Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Auf Wunsch der Angehörigen holt diese auch ein Beauftragter der Friedhofkommission ab.

§ 11. Kostentragung

Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung für

- a) die Leichenschau
- b) die amtlichen Todesanzeigen
- c) die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen und die Aufbewahrung in einer Leichenhalle
- d) das Glockengeläute
- e) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- f) die Bezeichnung des Grabes mit einem Grabkreuz
- g) die Kremation

Ausserordentliche Mehrkosten sowie die Mehrkosten für die Bestattung von Einwohnern der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch auf einem anderen Friedhof sind von den Angehörigen zu tragen.

§ 12. Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Der Friedhofvorsteher führt ein Gräberverzeichnis gemäss Beisetzungsplan.

§ 13. Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten)
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

III. Grabstätten

§ 14. Allgemeine Bestimmungen

1. Beisetzungsmöglichkeiten

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Bestattung:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- b) Reihengrab für Urnen (Kinder und Erwachsene)
- c) Urnenwand (Kinder und Erwachsene)

Für Bestattungen gemäss § 9 gilt das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch.

2. Zusätzliche Urnenbeisetzungsbestimmungen

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträglichen Urnenbeisetzungen keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht

kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können. Grundsätzlich sollen aber in den letzten fünf Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

3. Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre.

4. Aufhebung der Grabfelder

Müssen Grabfelder wegen Ablaufs der Ruhezeit geräumt werden, werden die Angehörigen aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber abgeräumt. Die Grabmale und Pflanzen verfallen an die Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

5. Reihengräber, Grabmasse

¹Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden. Es gelten folgende Masse:

	Grablänge	Grabbreite
Erdbestattungsgräber		
Erwachsene und Kinder	1.60 m	0.60 m
Urnengräber	1.20 m	0.60 m

²Der Grababstand beträgt 20 cm, die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 80 cm.

6. Zuweisung der Grabfelder

Die Bestattungen erfolgen in der von der Friedhofkommission bestimmten Reihenfolge.

§ 15. Grabmale

1. Gestaltung und Material

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben erhalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

2. Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Schmiedeeisen und Holz.

3. Form und Gestaltung

- a) Die Grabmale sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.
- b) Schrift, Ornament oder Relief müssen sich harmonisch in das Grabmal einfügen. Schriften können patiniert oder mit Blattgold und Silber ausgelegt werden.
- c) Unzulässig sind: Radierungen, Photographien, bemalte oder versilberte Inschriften, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs; flachliegende Grabplatten. Schwarzer Marmor, Materialien aus Kunststoff.
- d) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

4. Bewilligung für die Aufstellung

Für die Aufstellung eines Grabmales ist beim Friedhofvorsteher eine Bewilligung einzuholen. Entwürfe für Grabmale und Grabmaländerungen sind vom Hersteller der Friedhofkommission zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Die Friedhofkommission kann Grabmale, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen,

zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

5. Masse

Es sind die nachstehenden Masse gestattet:

	Höhe	Breite
bei Erdbestattungsgräbern	90 - 100 cm	40 cm
bei Urnengräbern	90 - 100 cm	40-50 cm

6. Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn dem betreffenden Erdbestattungsplatz zwei neue Gräber folgen, und frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Bestattung. Bei Urnengräbern beträgt die Frist sechs Monate nach der Bestattung. Transport und Aufstellung der Grabmale im Friedhof sowie Verrichtungen grösseren Ausmasses an bestehenden Grabmalen sind dem Friedhofvorsteher rechtzeitig anzuzeigen.

7. Unterhaltungspflicht

Die Grabmale und Grabflächen sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung § 16). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, welche nach der Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

8. Grabbepflanzung und Unterhalt

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden sowie die Nachbargräber und Wege nicht beeinträchtigen.

9. Einheitliche Begrünung der Urnenwand

Alle Gräber an der Urnenwand werden durch den Friedhofwart gepflegt und mit einer niedrigen Bepflanzung versehen. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

10. Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

11. Unterhalt durch die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung versehen.

12. Grabfonds

Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder damit nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabruhe bei der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch einen Beitrag zum Grabunterhalt an den Grabfonds entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Gebührenordnung.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

17. Haftung

Die Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch übernimmt keine Haftung für private Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

18. Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Vorschriften werden durch die Friedhofkommission geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

V. Schlussbestimmungen

19. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 genehmigt und tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 in Kraft.

GEMEINDERAT UESSLINGEN-BUCH

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Jakob Thurnheer

Walter Tschanz

Gebührenregelung im Friedhofswesen

Grabplatte bei Urnenbeisetzungen an der Urnenwand (mit Inschrift)

für Einwohner Fr. 1'000.--

für Auswärtige Fr. 1'200.--

Grabplatz für Auswärtige

bei Erdbestattung Fr. 1'000.--

bei Urnenbestattungen Fr. 700.--
(Reihengrab, Urnenwand)

Grabunterhalt / Beiträge an den Grabfonds

bei Erdbestattungen Fr. 5'000.--

bei Urnenbestattungen Fr. 4'500.--

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 genehmigt und tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 in Kraft.

GEMEINDERAT UESSLINGEN-BUCH

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Jakob Thurnheer

Walter Tschanz